



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 3

Brilon, 14. April 2022

Jahrgang 52

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022
- 2) Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 15. Mai 2022
- 3) Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg"
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Brilon für die Landtagswahl am Sonntag, den 15. Mai 2022 wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch	08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

im Wahlamt (Amtshaus, Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 21, 59929 Brilon) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. Bis 29. April 2022 während der o.g. Öffnungszeiten im Wahlamt (Amtshaus, Bahnhofstraße 33, Raum 21) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Mit einem Wahlschein kann man in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 125 – Hochsauerlandkreis II oder durch Briefwahl wählen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 13. Mai 2022, 18.00 Uhr im Wahlamt (Amtshaus, Bahnhofstraße 33, 2. OG, Raum 26) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Form gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist dagegen unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Fall einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum 14. Mai 2022, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, können einen Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen, wenn sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden.

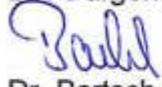
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens Sonntag, den 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber dennoch glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss im o.g. Zeitraum Einspruch einlegen.
5. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten, mit Rücksendeanschrift versehenen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Stadt Brilon. Der Wahlbriefumschlag kann auch bis zum Wahltag, 18.00 Uhr in die Hausbriefkästen des Rathauses oder des Amtshauses geworfen oder im Wahlamt (Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon) abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Dt. Post AG unentgeltlich befördert. Weitere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt zu entnehmen, welches mit den Briefwahlunterlagen versendet wird.

Brilon, den 8. April 2022

Stadt Brilon
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Wahlbekanntmachung

für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Am Sonntag, den 15. Mai 2022 findet in Nordrhein-Westfalen die Wahl des Landtages statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Brilon gehört zum Wahlkreis 125 – Hochsauerlandkreis II und ist in 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten bis zum 24. April 2022 erhalten, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem sie zu wählen haben.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
3. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung in den Wahlraum mitbringen. Außerdem sind der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, damit die Wähler sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.
4. Die Wähler haben eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.
5. Die Stimmzettel enthalten in der linken Spalte für die Wahl in Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers und in der rechten Spalte für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

Die Erststimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll.

Die Zweitstimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel ist vom Wähler anschließend in der Weise zu falten, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
7. Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein muss bei der Stadt Brilon beantragt werden.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Stadt Brilon. Der Wahlbriefumschlag kann auch bis zum Wahltag, 18.00 Uhr in

die Hausbriefkästen des Rathauses oder des Amtshauses geworfen oder im Wahlamt (Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon) abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Gemäß § 107a Absatz 3 Strafgesetzbuch ist auch der Versuch strafbar.

Brilon, den 8. April 2022

Stadt Brilon
Der Bürgermeister

Dr. Bartsch



Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg"

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen

gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der durch den Rat der Stadt Brilon am 24.03.2021 beschlossenen Delegation gemäß § 60 GO NW hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 29. April 2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,5 ha befindet sich im Ortsteil Altenbüren nahe des Ortsmittelpunktes zwischen den Straßen "Kreuzbergstraße" und "Johannesstraße" im Bereich einer ehemaligen Hofstelle, die inzwischen abgerissen wurde. Zum Zeitpunkt der Aufstellung umfasst es folgende Grundstücke: Gemarkung Altenbüren, Flur 9, Flurstücke 249, 386, 62 und 63.

Städtebauliches Ziel ist es, die o. g. Projektgrundstücke durch einen neuen qualifizierten Bebauungsplan der Innenentwicklung zu überplanen, um ein WA -Allgemeines Wohngebiet- für sechs potentielle Baugrundstücke festzusetzen. Die Erschließung der Wohngebietserweiterung soll von der "Kreuzbergstraße" über einen ca. 5,80 m breiten Erschließungsstich mit Wendehammer erfolgen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.04.2021 liegen folgende Planunterlagen:

- Bebauungsplanentwurf
- Planbegründung
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG NRW (Büro Mestermann, 09/2021)
- Eingriffsbewertung (Büro Mestermann, 01/2022)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Mestermann, 08/2021)
- Untersuchung auf geogene Bodenbelastung mit Schwermetallen (GEOLOOK, 03.09.2021)
- Bekanntmachung der Offenlegung
- Übersichtskarte Bebauungsplangebiet

gemäß §§ 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

25. April bis einschließlich 27. Mai 2022

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich. Für eine Einsichtnahme wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen (s. Hinweis unten).

Die aktuelle Version des Planwerks mit seinen Bestandteilen und Anlagen kann zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Planwerk insbesondere schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail (planung@brilon.de) sowie über das o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung abgegeben werden. Die Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus. Für Eingaben zur Niederschrift wird pandemiebedingt eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen (s. Hinweis unten).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg" eine neue Straße gebaut wird. Daher ist das Vorhaben gemäß der Anlage 1 UVPG NRW - Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben" unter Nr. 5 "Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht" einzuordnen. Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem "A" gekennzeichnet, was darauf hinweist, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW erforderlich ist. Diese überschlägige Prüfung wurde vom Büro für Landschaftsplanung Mestermann durchgeführt und ist Bestandteil der Offenlegungsunterlagen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen (s. Kapitel 3.3.7 der Vorprüfung, S. 22-24) keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben, die eine UVP-Pflicht auslösen. Daher ist die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 (4) BauGB** in diesem Bebauungsplanverfahren **nicht erforderlich** und es wird davon abgesehen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Wichtiger Hinweis

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) ist der Zugang zu den Dienststellen der Stadt Brilon ggf. nur eingeschränkt möglich. Es wird empfohlen, sich fernmündlich bzw. auf der Internetseite der Stadt Brilon (www.brilon.de) über die aktuellen Zugangsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen (z. B. Maskenpflicht, Hygiene- und Abstandsregeln) zu informieren und für eine Einsichtnahme in die Planunterlagen einen Termin per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) zu vereinbaren.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitraum der Offenlegung geltenden Fassung einzuhalten.

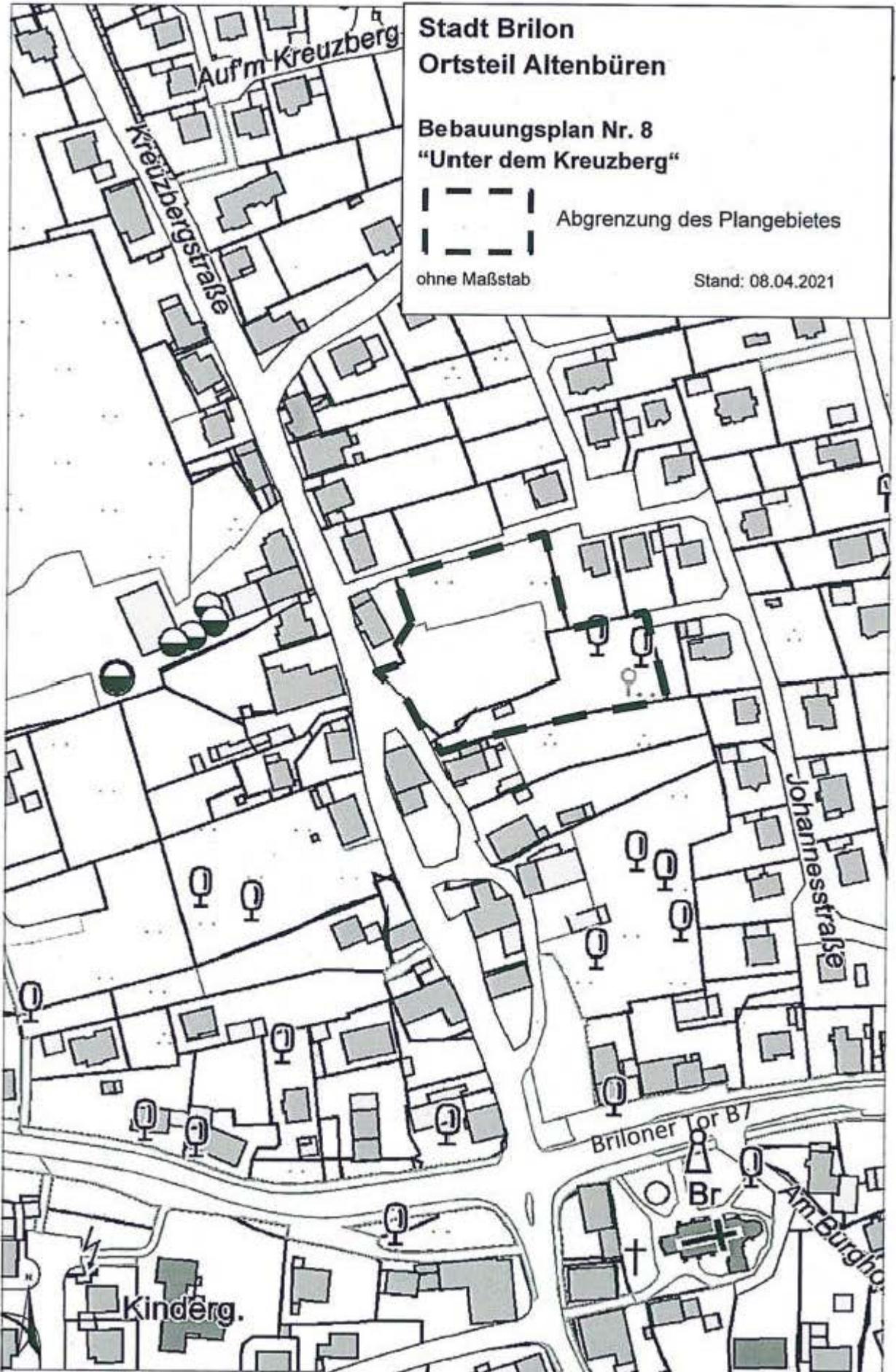
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren Nr. 8 "Unter dem Kreuzberg" mit seinen Bestandteilen und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 11. April 2022
Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



**Stadt Brilon
Ortsteil Altenbüren**

**Bebauungsplan Nr. 8
"Unter dem Kreuzberg"**

— — — — —
Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand: 08.04.2021